

Verbindliche Schlichtungsklausel im Erbrecht:

1. Ich gehe /Wir gehen davon aus, dass die in dieser Erbregelung bedachten Personen den Nachlass einvernehmlich abwickeln und sich dazu untereinander abstimmen werden.
2. Sollte es dennoch zu Konflikten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erbregelung kommen, verpflichten wir die Bedachten per Auflage eine Konfliktlösung im Rahmen einer Schlichtung vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare (SGH) anzustreben (Informationen und Kontaktdaten: www.dnotv.de).
3. Die Schlichtung beginnt mit dem Antrag auf Durchführung einer Schlichtung gegenüber dem SGH. Es endet auch ohne eine abschließende Einigung, wenn der Schlichter das Scheitern feststellt.
4. Während der laufenden Schlichtung ist die Verjährung der streitgegenständlichen Ansprüche gehemmt.
5. Die Erhebung einer Klage ist erst nach der Beendigung der Schlichtung zulässig. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und selbstständige Beweisverfahren bleiben auch während der Schlichtung zulässig.
6. Die Kosten der Schlichtung trägt der Nachlass. Anwaltskosten und Auslagen trägt jeder Beteiligte selbst.
7. Ich habe/Wir haben den Wunsch, dass ihren Pflichtteil verlangende Personen in die Schlichtung möglichst mit einbezogen werden.